

## BGE 17 I 330

Bundesgericht (BGE), 1891-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_17\\_I\\_330](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_17_I_330)

FR: ATF 17 I 330

IT: DTF 17 I 330

### Volltext

50. Urtheil vom 10. April 1891 in Sachen Zollinger gegen Baumwollspinnerei und Zwirneri Niederuster. A. Durch Urtheil vom 10. Februar 1891 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: 1. Die Klage ist abgewiesen. 2. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. 3. Die Kosten werden auf die Gerichtskasse übernommen. 4. Der Kläger hat die Beklagte für außergerichtliche Kosten und Umtriebe in beiden Instanzen mit 80 Fr. zu entschädigen. B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: 1. Es sei dem Kläger auch für diese Instanz das Armenrecht zu bewilligen. 2. Es sei die Klage in vollem Umfange (Kapitalbetrag 4000 Fr. nebst Zinsen) gutzuheißen. 3. Es habe die beklagte Partei die Kosten des Prozesses zutragen und 4. Den Kläger prozeßualisch für alle drei Instanzen angemessen zu entschädigen. Er erklärt im Fernern zu Protokoll, daß er das Rechtsverhältniß des Klägers zu der Unfallversicherungsgesellschaft vorbehalte respektive dem Kläger das Klagerecht gegen diese wahre. Der Anwalt der Beklagten trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge (mit 150 Fr. Parteientschädigung für die bundesgerichtliche Instanz) an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Der Kläger H. Zollinger war bei der beklagten Baumwollspinnerei und Zwirneri Niederuster als Handlanger angestellt. Am 25. Februar 1890 hatte er, erhaltenem Auftrage gemäß, gemeinsam mit seinem Mitarbeiter Boßhardt in die Sägerei der Gebrüder Lenzlinger in Niederuster (ein dem erweiterten Haftpflichtgesetz unterstehendes Etablissement) einen Wagen voll Holz gebracht welches dort geschnitten werden sollte, um später zur Einzäunung des Umgeländes der beklaglichen Fabrikgebäude verwendet zu werden. Gegen Abend hatten Zollinger und Boßhardt das gesägte Holz wieder abzuholen. Als sie ankamen, war das Sägen noch nicht ganz beendet; sie holten die fertigen Stücke nach und nach aus dem Sägeraum ab, wo sie dieselben vom Boden, links und rechts neben der Fraise, aufnahmen und luden sie auf den mitgebrachten, von einem Fuhrmann bedienten Wagen. Nachdem eben die letzte „Schwarte“ durchsägt worden war und der Fraiser sich nach hinten begeben hatte, um dieselbe mit dem Beile loszuschlagen, versuchte Zollinger, angeblich weil der Fuhrmann pressirt habe, die Schwarte selbst vom Fraisetisch oder Schlitten wegzunehmen; dabei wurde er von der Fraise am rechten Arme erfaßt und derart verletzt, daß der Arm amputirt werden mußte. Wegen dieses Unfalles belangte er die Beklagte, gestützt auf Art. 3 und 4 des erweiterten Haftpflichtgesetzes, auf Bezahlung der Arzt- und Heilungskosten sowie einer Entschädigung von 4000 Fr. nebst Zins à 5 % seit 25. Februar 1890. Die Beklagte bestritt, daß der Unfall sich in ihrem Betriebe und daß er sich bei einer mit dem Fabrikbetriebe zusammenhängenden Dienstverrichtung oder Hülfarbeit ereignet habe, sowie daß der Kläger, der bloßer Handlanger sei, als Arbeiter der Fabrik betrachtet werden könne; eventuell machte sie die Einrede des Selbstverschuldens geltend. Die erste Instanz (Bezirksgericht Uster) hat in grundsätzlicher Bejahung der Haftpflicht der Beklagten, aber unter Annahme eines

Mitverschuldens des Klägers, die Klage im re $\bar{u}$ duzirten Betrage von 1500 Fr. gutgehe $\bar{u}$ ssen. Die zweite Instanz, durch ihr Fakt. A erw $\bar{a}$ hntes Urtheil, hat dieselbe abgewie $\bar{f}$ en; sie nimmt an, die Th $\bar{a}$ tigkeit, bei welcher der Kl $\bar{a}$ ger verletzt worden sei, stehe mit dem Fabrikbetriebe in keinem auch nur mittelbaren Zusammenhange. Als Fabrikbetrieb erscheine die Th $\bar{a}$ tigkeit, welche auf Herstellung der materiellen Arbeitsprodukte, zu deren Er $\bar{z}$ zeugung das Gewerbe diene, gerichtet sei. Mit der Erzeugung der Fabrikate einer Spinnerei stehe es aber in keinem auch nur mittel $\bar{b}$ aren Zusammenhange, wenn der Fabrikbesitzer auf der Grenze seines Besitzthums eine Hecke errichten wolle und den Handlanger schicke, um das f $\bar{u}$ r diese Hecke n $\bar{o}$ thige Holz in der S $\bar{a}$ ge zu holen. Eine derartige Th $\bar{a}$ tigkeit eines H $\bar{u}$ lfsarbeiters einer Fabrik falle so wenig unter das Haftpflichtgesetz, als etwa eine ihm auf $\bar{t}$

getragene h $\bar{a}$ usliche Arbeit. Wenn  $\bar{u}$ brigens das erweiterte Haft $\bar{t}$ pflichtgesetz auch anwendbar w $\bar{a}$ re, so m $\bar{u}$ ßte die Klage doch abge $\bar{w}$ iesen werden, weil der Kl $\bar{a}$ ger den Unfall selbst verschuldet habe. 2. In rechtlicher Beziehung ist grunds $\bar{a}$ tlich festzuhalten: Das erweiterte Haftpflichtgesetz (Art. 3 und 4) dehnt die Haftpflicht der Fabrikunternehmer auf alle auch blo $\bar{s}$  mittelbar mit dem Fabrikbetriebe zusammenh $\bar{a}$ ngenden Dienstverrichtungen sowie auf die nicht zum Fabrikbetriebe im engern Sinne geh $\bar{o}$ rigen, aber mit demselben in einem Zusammenhange stehenden H $\bar{u}$ lfsarbeiten aus. Dagegen erstreckt auch das erweiterte Haftpflichtgesetz (abgesehen von der hier nicht weiter in Betracht fallenden Vorschrift des Art. 2) die Haftpflicht nicht  $\bar{u}$ ber den eigenen Gewerbebetrieb des Haftpflichtigen hinaus; es macht den Fabrikanten wohl f $\bar{u}$ r Be $\bar{t}$ riebsunf $\bar{a}$ lle im weitesten Sinne dieses Wortes verantwortlich, allein immerhin nur f $\bar{u}$ r die Betriebsunf $\bar{a}$ lle seines Fabrikge $\bar{w}$ erbes, d. h. f $\bar{u}$ r die Unf $\bar{a}$ lle, welche dem Betriebskreise seines Th $\bar{a}$ tigkeit entstehen, die Unternehmens entspringen, aus einer dem auf seine Rechnung gef $\bar{u}$ hrten Gewerbebetriebe zugeh $\bar{o}$ rt. Dagegen erstreckt sich die Haftpflicht des Fabrikanten auch nach dem erweiterten Haftpflichtgesetze nicht auf solche Arbeiten, deren Ausf $\bar{u}$ hrung  $\bar{u}$ berhaupt keinen Theil seines Gewerbebetriebes bildet, sondern die dem Betriebskreise eines andern Unternehmens ange $\bar{h}$ ren, insbesondere auch nicht auf solche Arbeiten, welche der Fabrikant einem dritten Unternehmer zur selbst $\bar{a}$ ndigen Ausf $\bar{u}$ hrung auf eigene Rechnung verdungen hat. Nun hat im vorliegen $\bar{e}$ nden Falle die beklagte Spinnerei nicht etwa die S $\bar{a}$ gereieinrichtung und die Dienste der Gebr $\bar{u}$ der Lenzlinger zum Zwecke des eigenen S $\bar{a}$ gens des Holzes gemiethet, sondern die Gebr $\bar{u}$ der Lenzlinger hatten das S $\bar{a}$ gen kraft Werkvertrages, als Unternehmer auf eigene Rechnung,  $\bar{u}$ bernommen. Sie hatten dieses Werk allein ohne Mitwirkung der Leute der Spinnerei, auszuf $\bar{u}$ hren. Den letztern und speziell dem Kl $\bar{a}$ ger war festgestelltma $\bar{a}$ ßen von der beklagten Spinnerei weder Auftrag noch auch nur Erlaubni $\bar{s}$  theilt worden, beim S $\bar{a}$ gen des Holzes mitzuwirken; ihre Aufgabe beschr $\bar{a}$ nkte sich auf den Transport; sie hatten das Holz S $\bar{a}$ ge hin $\bar{=}$  und wieder zur $\bar{u}$ ckzubringen, auf $\bar{=}$  und abzuladen, nicht dagegen bei der S $\bar{a}$ gereiarbeit mitzuwirken; diese sollte nicht etwa durch Zusammenwirken der Leute der Spinnerei und der S $\bar{a}$ gerei vollzogen werden, so da $\bar{s}$  von einem Ineinandergreifen der Be $\bar{t}$ riebskreise gesprochen werden k $\bar{o}$ nnte, sondern sie war ausschlie $\bar{s}$ lich Sache der S $\bar{a}$ gereiunternehmer und ihrer Leute. Diese Arbeit f $\bar{a}$ llt also g $\bar{a}$ nzlich au $\bar{s}$ erhalb des Betriebskreises der beklagten Spinnerei, sie geh $\bar{o}$ rt nicht zum Betriebe der Spinnerei sondern zu demjenigen der S $\bar{a}$ gerei der Gebr $\bar{u}$ der Lenzlinger. Zur S $\bar{a}$ ge $\bar{r}$ earbeit aber geh $\bar{o}$ rt gewi $\bar{s}$  auch das Auflegen des Holzes auf den S $\bar{a}$ getisch und die Wegnahme der geschnittenen St $\bar{u}$ cke von diesem Tisch. Indem daher der Kl $\bar{a}$ ger in diese letztere Verrich $\bar{t}$ ung, zudem in h $\bar{o}$ chst unvorsichtiger Weise, eingriff, hat er keinenfalls eine zum Betriebe der beklagten Spinnerei geh $\bar{o}$ rige

Dienstverrichtung erfüllt, sondern sich unbefugt in den Betrieb der Sägerei der Gebrüder Lenzlinger eingemischt. Durch eine derartige unbefugte Einmischung des Arbeiters einer Fabrik in den Betriebskreis eines Dritten kann aber gewiß die Haftpflicht des Fabrikanten nicht ausgedehnt, auf Unfälle, welche der Arbeiter in dem fremden Gewerbebetriebe erleidet, nicht erstreckt werden. Es kann unter Umständen, wenn z. B. das Unternehmen, in welches der Arbeiter sich eingemischt hat, der Eisenbahnbetrieb ist, die Haftpflicht des dritten Unternehmers in Frage kommen; diejenige des Fabrikherrn, in dessen Dienst der Arbeiter steht, ist ausgeschlossen. 3. Ist die Klage schon aus diesem Grunde abzuweisen, so mag im Weitern bemerkt werden, daß, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Burkhalter gegen Fabrique de pâte de bois de Rondchâtel vom 8. November 1890 ausgeführt hat, zu den mit dem Betriebe in mittelbarem Zusammenhange stehenden Dienstverrichtungen oder zu den Hilfsarbeiten des Fabrikbetriebes im Sinne des erweiterten Haftpflichtgesetzes nur solche Arbeiten gehören, welche in einer, wenn auch vielleicht nur mittelbaren, Zweckbeziehung zum Betriebe des eigentlichen Fabrikationsgewerbes stehen. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre die Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes auf den vorliegenden Fall auch dann zweifelhaft, wenn der Unfall nicht durch das unbefugte Eingreifen des Klägers in den Sägereibetrieb verursacht worden wäre, sondern sich bei dem, dem Kläger aufgetragenen, Holztransporte ereignet hätte. Denn es kann kaum als erwiesen erachtet werden, daß dieser Transport beziehungsweise die Er-

stellung der Hecke, wegen welcher er angeordnet worden war, mit dem Betriebe der Fabrikation der beklagten Spinnerei näher oder entfernter zusammenhänge; es ist vielmehr nicht ausgeschlossen, daß die fragliche Einfriedigung zu ganz andern Zwecken, z. B. zum Schutze von Kulturen u. dgl., erstellt worden sei. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 10. Februar 1891 sein Bewenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.